



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. Dezember 2017

Nummer 54

Inhalt

301	13. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 15. Dezember 2017	Seite 531
302	Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 11. Dezember 2017 zur Einschränkung der Reitnutzung in Waldgebieten im Stadtgebiet Köln	Seite 532
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
303	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler	Seite 533
304	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Neubau Campus Alte Wagenfabrik in Köln-Ehrenfeld	Seite 534
305	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen	Seite 535
306	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Geschäfts- und Wohngebäude Ehrenfeldgürtel 125 in Köln-Ehrenfeld	Seite 536
307	Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Euroforum Nord in Köln-Mülheim, 1. Änderung	Seite 537
308	Widmung von Straßenteilstücken der Straße Marienhof in Köln-Zollstock zwischen Raderthalgürtel und Fritz-Hecker-Straße	Seite 538
309	Widmung eines Teilstücks der Sinziger Straße in Köln-Marienburg	Seite 539
310	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die bauliche Änderung von 3 Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße, Bahn-km 0,367 der Strecken 2651, 2668 Köln – Gießen, Köln Hbf – Köln Deutzerfeld in der Stadt Köln	Seite 539
311	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Köln-Süd, Strecke 2630, Bahn-km 3,168	Seite 540
312	Veröffentlichung der geprüften und am 12. Dezember 2017 durch die Versammlung des Zweckverbandes SparkasseKölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2016	Seite 542

301 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 15. Dezember 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 Satz 2 und 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NW S. 671; ber. 2005 S. 15) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vom 26.03.1997 (ABl. Stadt Köln Nr. 18 vom 14.04.1997, S. 175) zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 24.04.2014 (ABl. Stadt Köln 2014, Nr. 19) wird wie folgt geändert:

- § 4 wird wie folgt geändert:
Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a. Die Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Betriebsleitung,“
- § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Betriebsleitung besteht aus der/dem für die Gebäudewirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erste Betriebsleiterin/Erstem Betriebsleiter sowie einer kaufmännischen Betriebsleiterin/einem kaufmännischen Betriebsleiter und einer technischen Betriebsleiterin/einem technischen Betriebsleiter. Die beiden Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sind jeweils in eigener Verantwortung tätig und haben ein unmittelbares Vorspracherecht bei der Ersten Betriebsleitung. Sie bilden gemeinsam die geschäftsführende Betriebsleitung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird das Wort „beide“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
- § 9 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Stadt Köln wird in Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft durch die Erste Betriebsleiterin/den Ersten Betriebsleiter und einer geschäftsführenden Betriebsleiterin/einem geschäftsführenden Betriebsleiter oder von der geschäftsführenden Betriebsleitung jeweils gemeinschaftlich vertreten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter sowie die/der zur gemeinschaftlichen Vertretung mit dieser/ diesem befugte kaufmännische oder technische Betriebsleiter/Betriebsleiterin oder die gemeinschaftlich befugte geschäftsführende Betriebsleitung unterzeichnen unter dem Namen „Gebäudewirtschaft der Stadt Köln“. Die jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterzeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15.12.2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

302 Allgemeinverfügung

der Stadt Köln vom 11. Dezember 2017 zur Einschränkung der Reitnutzung in Waldgebieten im Stadtgebiet Köln

Aufgrund der §§ 58 Abs. 4 und 83 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568) SGV. NRW. 791, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934) erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 58 Abs. 2 LNatSchG ist im Stadtgebiet Köln das Reiten im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen (Zeichen 238 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung) gestattet. Die Nutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs bleibt unberührt.
2. Der Geltungsbereich dieser Reitregelung ist beschränkt auf alle Waldflächen im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und § 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW).
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
Sie tritt gem. § 83 LNatSchG NRW zum 1.1.2018 in Kraft.

Begründung:

§ 58 Abs. 2 LNatSchG NRW gestattet ab dem 01.01.2018 das Reiten im Wald außerhalb ausgewiesener Reitwege über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auch auf privaten Straßen und Fahrwegen. Letztere sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

Alle Waldflächen auf Kölner Stadtgebiet werden in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt, dies gilt insbesondere auch für diese gut begehbare bzw. befahrbare Waldwirtschaftswege. Die hohe Anzahl der Erholungsuchenden im großstädtischen Ballungsraum führte hier in der Vergangenheit bereits des Öfteren zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen.

Die bisher in Köln geltende Reitregelung beschränkte daher das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Wegen hinaus auf die nach der Straßenverkehrsordnung ausgewiesenen Reitwege. Hierdurch konnten insbesondere Konflikte zwischen Wanderern, Joggern, Spaziergängern, Radfahrern etc. oder Hunde ausführenden Erholungsuchenden sowie Reiterinnen und Reitern weitgehend vermieden werden. Die bewährte Regelung ist daher beizubehalten.

Gemäß § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW kann die Stadt Köln als Untere Naturschutzbehörde abweichend von § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW in Waldflächen, die im besonderen Maße für Erholungszwecke genutzt werden, das Reiten im Wald mittels einer Allgemeinverfügung auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken.

Hiervon wird nach Anhörung der Waldbesitzer- und Reiterverbände sowie im Einvernehmen mit der Forstbehörde (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) Gebrauch gemacht.

Das Reitverbot ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, zu diesem Zwecke zu schützen. Wie zuvor dargestellt umfasst dies sämtliche Waldflächen des Stadtgebietes Köln, da in dem großstädtischen Ballungsraum nur begrenzt Erholungsflächen zur Verfügung stehen. Das Verbot ist auch erforderlich. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist angesichts des recht hohen Pferdebestands in Köln und der zu erwartenden sowie in der Vergangenheit bereits aufgetretenen Konflikte mit anderen Erholungsarten nicht ersichtlich. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse der Reiterinnen und Reiter, alle privaten Straßen und Fahrwege im Wald benutzen zu können, angesichts des hohen Konflikt- und Gefährdungspotentials gegenüber anderen Erholungssuchenden zurückstehen. Vor diesem Hintergrund ist es insgesamt angemessen, die Nutzung des Waldes durch Reiterinnen und Reiter auf die nach der Straßenverkehrsordnung ausgewiesenen Reitwege sowie die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Straßen im Rahmen des Gemeindegebrauchs zu beschränken.

Die einzelnen Reitwege sind in der im Internet unter <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/freizeit-natur-sport/wald/reiten> verfügbaren Reitwegekarte ausgewiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Landschaftsplans Köln und des Landschaftsplans Wahner Heide sowie der Kölner Stadtordnung in der jeweils gültigen Fassung unberührt bleiben.

Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Reiterinnen und Reiter sowie der übrigen Erholungssuchenden gegeneinander abgewogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die parallele Nutzung von privaten Straßen und Fahrwegen durch Reiterinnen und Reiter sowie andere Nutzer gerade in Kölner Waldgebieten aufgrund des hohen Aufkommens ein besonders hohes Gefahrenpotential birgt. Hinzu kommt, dass erfolgte Störungen und Schädigungen anderer Erholungssuchender irreversibel sind, d.h. nicht rückgängig gemacht werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Gez.
Dr. Rau
Beigeordneter

303 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. November 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich der landwirtschaftlichen Flächen (Flurstück 1266, Flur 46, Gemarkung Worringen), westlich der Mercatorstraße, nördlich der Merianstraße sowie östlich des Damiansweges – Arbeitstitel: Damiansweg in Köln-Volkhoven/Weiler – aufzustellen mit dem Ziel, Geschosswohnungsbau und Einfamilienhäuser festzusetzen.

Köln, den 9. Dezember 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 9. Dezember 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

304 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- plans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Neubau Campus Alte Wagenfabrik in Köln-
Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. November 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen der Vogelsanger Straße, der Vitalisstraße, dem Grundstück der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln (AWB) und dem Grundstück „Alte Wagenfabrik“ in Köln-Ehrenfeld, hier: Neubau Campus Alte Wagenfabrik in Köln-Ehrenfeld, einzuleiten mit dem Ziel, ein Gewerbegebiet festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im be-

schleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 2. Januar bis 15. Januar 2018 zur Planung äußern.

Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221/221-23990, Frau Solbach, und 0221/221-22810, Herr Schwark, erfolgen.

Köln, den 1. Dezember 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

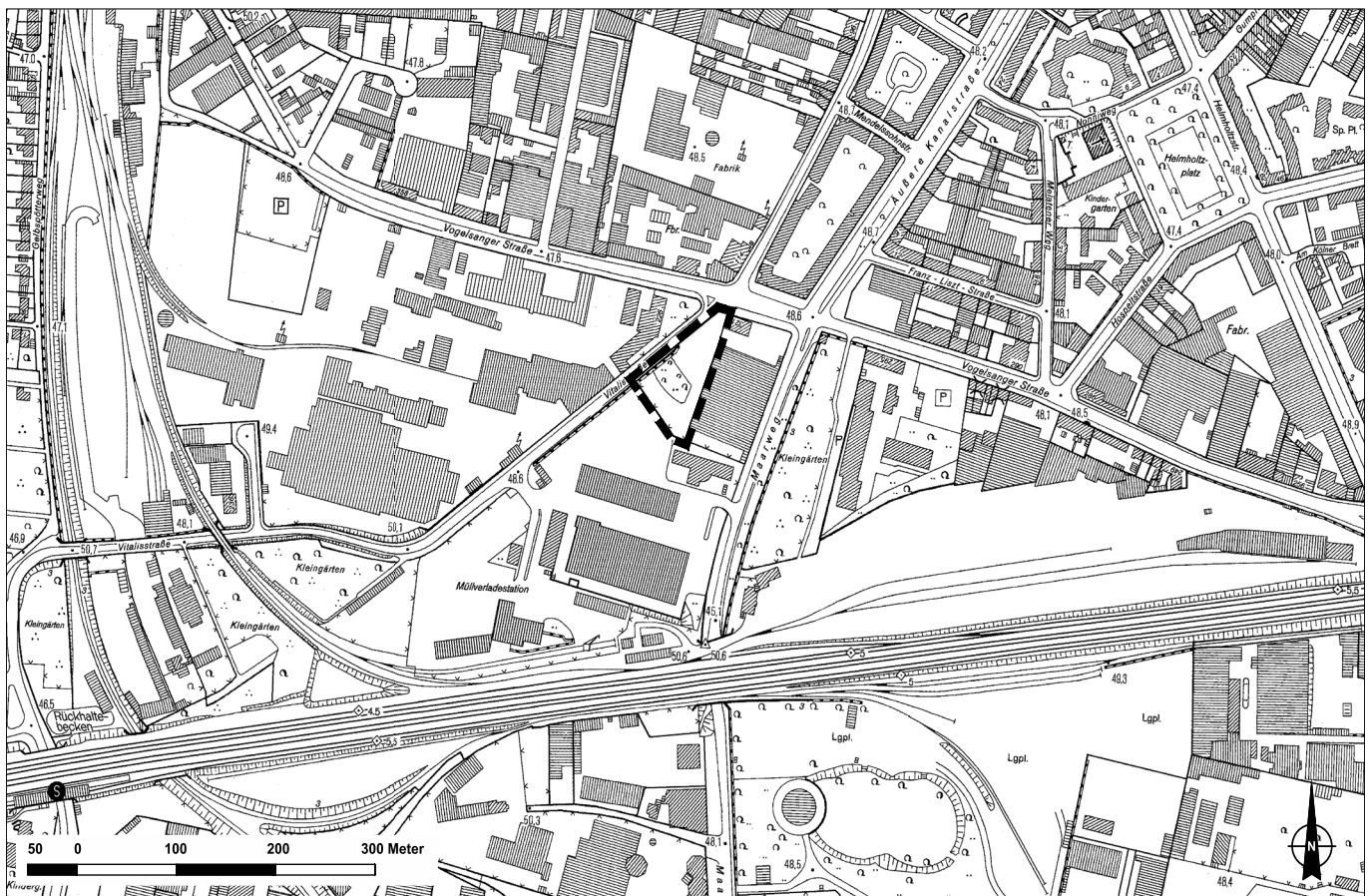
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 1. Dezember 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Neubau Campus Alte Wagenfabrik in Köln - Ehrenfeld



305 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- plans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in Köln-
Longerich/-Bilderstöckchen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am
6. Juli 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2
Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Ver-
fahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorha-
benbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet Heinrich-Pesch-
Straße, westliche Grenze der öffentlichen Grünfläche, Robert-
Perthel-Straße und Ruth-Hallensleben-Straße in Köln-Longerich/-
Bilderstöckchen – Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in
Köln-Longerich/-Bilderstöckchen – einzuleiten mit dem Ziel, die
Errichtung eines Kfz-Handelsbetriebes mit Reparaturwerkstatt
sowie die Errichtung einer zugehörigen Parkpalette festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch
wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im be-

schleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprü-
fung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und
Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planun-
gen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2,
50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 2. Januar bis
15. Januar 2018 zur Planung äußern.

Terminvereinbarungen können unter den Rufnummern
0221 221-23990, Frau Solbach, oder 0221 221-22810, Herr
Schwark, erfolgen.

Köln, den 1. Dezember 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

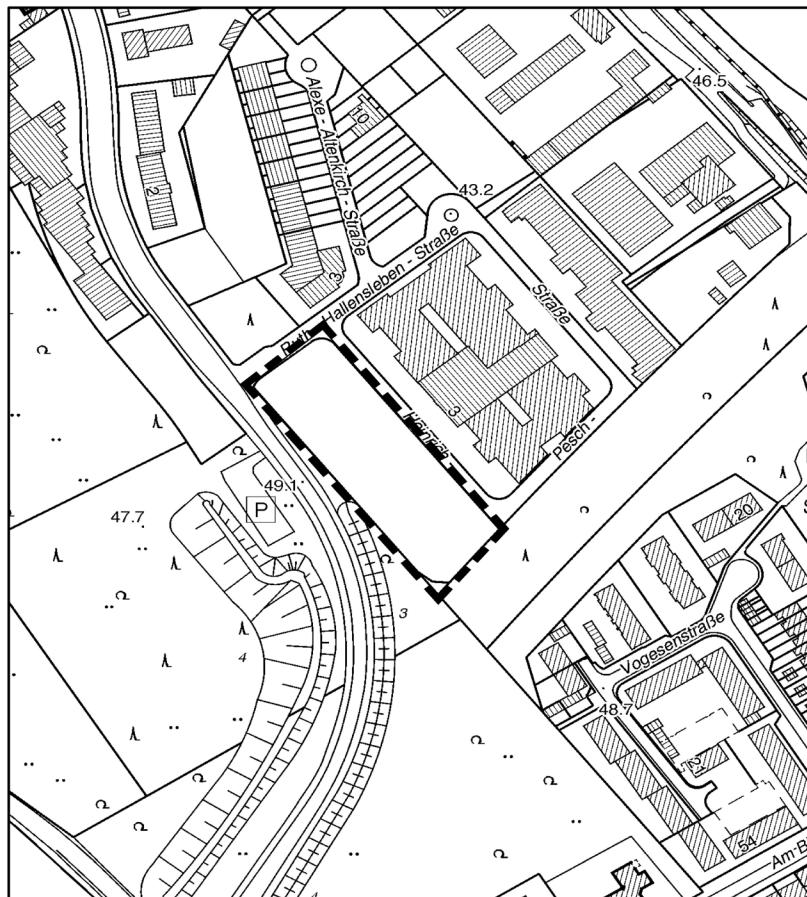
Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 1. Dezember 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Autohaus Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen



Maßstab 1 : 2 500

25 0 50 100 150 Meter



Planwirkungsbereich der Vorlage zur Orientierung von
Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksver-
tretungen, die wegen Befangenheit an den Beratungen zu
diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

306 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Geschäfts- und Wohngebäude Ehrenfeldgürtel 125 in Köln-Ehrenfeld

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat eine Vorhabenträgerin für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Geschäfts- und Wohngebäude Ehrenfeldgürtel 125 in Köln-Ehrenfeld“ ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Ehrenfeldgürtel 125 in Köln-Ehrenfeld.

Ziel der Planung ist es, ein Geschäfts- und Wohngebäude festzusetzen.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 8. Januar bis zum 15. Januar 2018 einschließlich im Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer Str. 419-421, 50825 Köln, Öffnungszeiten montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

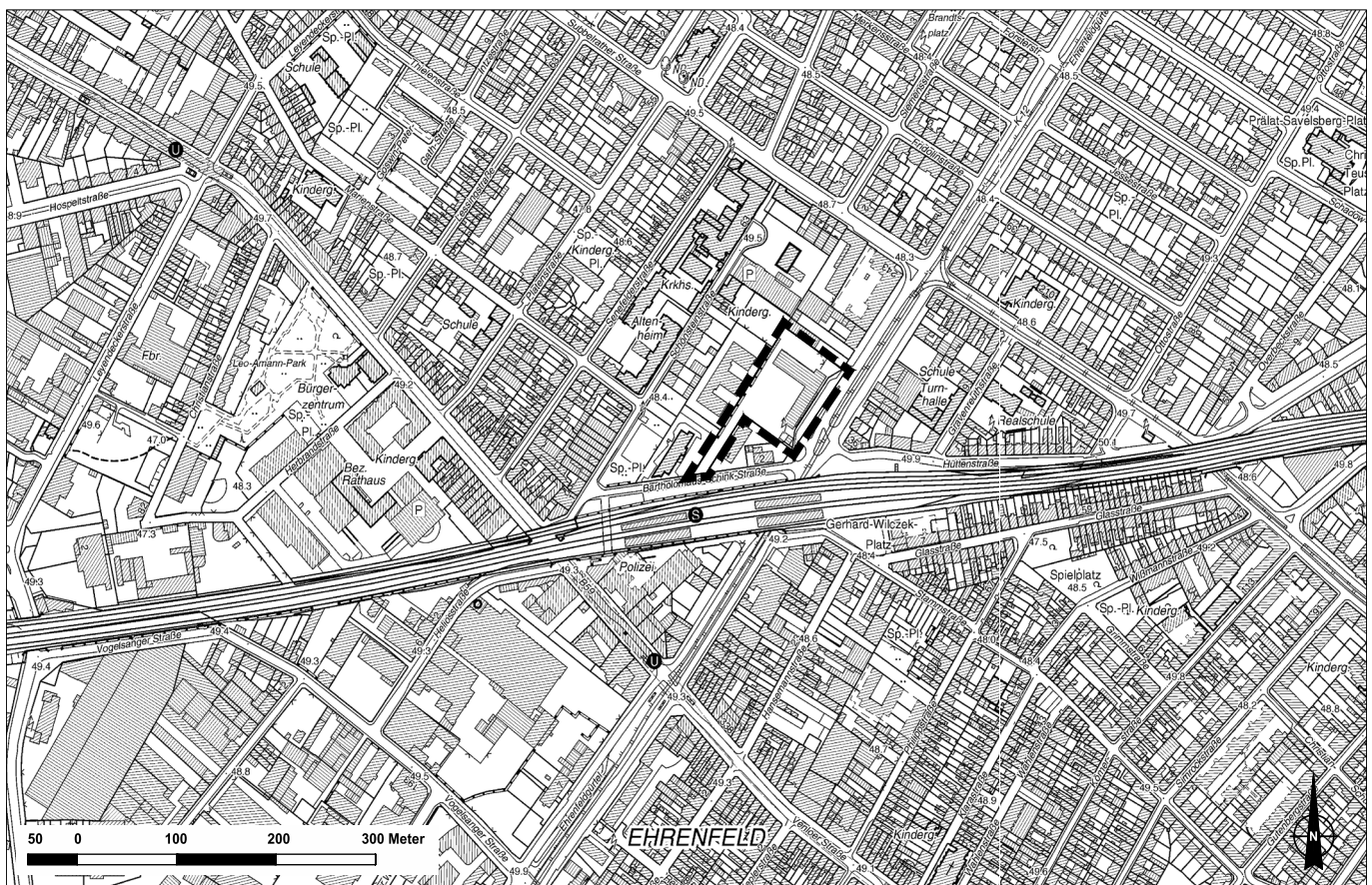
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter den Telefonnummern 221-23990, Frau Solbach, und 221-22810, Herr Schwark, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 22. Januar 2018 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Ehrenfeld, Herrn Josef Wirges, Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer Str. 419-421, 50825 Köln, (josef.wirges@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 14. Dezember 2017

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Andrea Blome,
Beigeordnete

Städtebauliches Planungskonzept Geschäfts- und Wohngebäude Ehrenfeldgürtel 125 in Köln - Ehrenfeld



307 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Euroforum Nord in Köln-Mülheim, 1. Änderung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 69460/07 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet nördlich des Zoobrückenzubringers (B 55a), zwischen der Messeallee Nord, der ICE-Trasse der Bahn, einschließlich zweier circa 20 m breiter Streifen zwischen der Bahntrasse und dem Auenweg und einer circa 47 m breiten Fläche nördlich der Bahnbrücke, einschließlich des Grundstücks der Villa Charlier, bis zum Auenweg in Köln-Mülheim

Arbeitstitel: Euroforum Nord in Köln-Mülheim, 1. Änderung

Ziel der Änderung ist die städtebauliche Neuordnung der seit Jahren weitgehend brachliegenden Flächen für eine Bebauung und Nutzung als neues Quartier mit gemischter Nutzung. Neben der Wohnnutzung soll die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen und privaten Dienstleistern sowie gewerblichen Nutzungen ermöglicht werden. Gleichzeitig soll die neue Planung die unter Denkmalschutz stehenden Zeugnisse der frühen Phase industrieller Nutzung des Plangebietes (sogenannter eckiger Rundbau, Schwebbahn-Halle (teilw.), Atelierhaus „KunstWerk“), denkmalgerecht einbinden. Darüber hinaus werden mit dem Bebauungsplan öffentliche Grünflächen mit Spielplatzflächen und eine Kindertagesstätte planungsrechtlich gesichert. Eine neue Straßenverbindung in der Mitte des Plangebietes, zwischen Auenweg und Deutz-Mülheimer Straße (Planstraße A) soll das vorhandene Verkehrsnetz erweitern.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden und sich auf die folgenden Schutzgüter beziehen:

Tiere:

- BÜRO KREU(T)ZOTTER: Euroforum Artenschutzrechtliche Voruntersuchung – Fledermäuse, Turmfalke, Schleiereule, Alsdorf November 2008;
- BÜRO FÜR FAUNISTIK DIPL.-BIOLOGIN MECHTHILD HÖLLER: Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II hinsichtlich planungsrelevanter Arten vorrangig Fledermäuse und Gebäudebrüter RÜCKBAU VON GEBÄUDEN AUF DEM EHEMALIGEN KHD-GELÄNDE DEUTZ-MÜLHEIMER-STR. IN KÖLN-DEUTZ, Stand Januar 2016, Leverkusen;
- BÜRO FÜR FAUNISTIK DIPL.-BIOLOGIN MECHTHILD HÖLLER: Ergänzende Arbeiten zum Artenschutz hinsichtlich planungsrelevanter Arten vorrangig Fledermäuse und Gebäudebrüter COLOGNEO I – Rückbau von Gebäuden auf dem ehemaligen KHD-Gelände Deutz-Mülheimer-Straße 129 in Köln-Mülheim, Stand August 2016, Leverkusen;
- BÜRO FÜR FAUNISTIK DIPL.-BIOLOGIN MECHTHILD HÖLLER: Artenschutzprüfung – Stufe II Nachtrag zum Mauersegler Gebäudebrüter COLOGNEO I – Rückbau von Gebäuden auf dem ehemaligen KHD-Gelände Deutz-Mülheimer-Straße 129 in Köln-Mülheim, Stand Mai 2017, Leverkusen;

Untersucht wurde das Vorhandensein von Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten wie Mauersegler, Schleiereule, Rauchschwalbe oder Mehlschwalbe sowie

Versteck- und Quartiermöglichkeiten von Fledermäusen, hier Zwergfledermäuse und Rauhaufledermaus. Weiterhin wurde die Anbringung von Fledermauskästen und von Mauerseglerkästen als Ersatzhabitat für Nistmöglichkeiten an wegfallenden Gebäuden dokumentiert.

Pflanzen:

- FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH: Grünordnungsplan zum Bebauungsplan-Entwurf „Euroforum Nord“, 1. Änderung, in Köln-Mülheim, September 2017, Düsseldorf; Erhebung und Bewertung des Baumbestandes gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Köln, Darstellung und Beschreibung geplanter Baumpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen, Konfliktbetrachtung - Vergleich Begrünungsmaßnahmen zwischen ursprünglichem Bebauungsplan und Planung der 1. Änderung.

Mensch/Gesundheit/Bevölkerung/Lärm:

- ADU COLOGNE INSTITUT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ GMBH: „Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen zur Bebauungsplanänderung Euroforum Nord jetzt Cologneo I in Köln-Mülheim, Stand: 10. Juli 2017, Köln; Berechnung der Verkehrslärmimmissionen für Straßen (Planfall), Schienentrassen der Bahn AG sowie der Stadtbahnlinien der KVB, Fluglärm sowie vorhandene Gewerbelärmimmissionen. Daraus Ableitung aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen, Formulierung von Festsetzungsvorschlägen.

Boden/Altlasten/Grundwasser:

- MULL UND PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH: Nutzungs- und planungsorientierte Gefährdungsabschätzung für das Bauvorhaben „Cologneo I“ in Köln-Deutz, Stand: 20.01.2016, Köln; Auswertung vorhandener Altlast- und Bodenuntersuchungen, Beschreibung durchgeführter Bohrungen und Analytik, Bewertung der Bodenproben hinsichtlich einschlägiger Beurteilungswerte und bezüglich der Wirkpfade Boden – Mensch, Boden – Luft und Boden – Grundwasser. Natürliche Bodenverhältnisse sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Luftgüte; Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen:

- IMA COLOGNE GMBH: Stellungnahme zu den zu erwartenden Luftschadstoff-Immissionen im Bereich des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 69460/07, 1. Änderung „EUROFORUM Nord“ (Cologneo I) in Köln-Mülheim auf der Basis einer Luftschadstoffuntersuchung aus 2012 zum Bebauungsplan „EUROFORUM Nord“ in Köln-Mülheim, Stand 10.07.2017; Beschreibung der Emission von Luftschadstoffen aus dem Plangebiet und Beschreibung der Simulation verkehrsbedingter Luftschadstoffe auf der Deutz-Mülheimer Straße für Stickoxide und Feinstaub.

Sachgerechter Umgang mit Abwässern (Niederschlagswasser, Schmutzwasser):

- INGENIEURBÜRO HOLZEM & HARTMANN GMBH: COLOGNEO I (Euroforum Nord) B-Plan Nr.: 69460/07 B-Plan-Änderungsverfahren, Stellungnahme zur entwässerungstechnischen Erschließung, Stand: 12.07.2017, Neunkirchen-Seelscheid;
- Umgang mit Niederschlagswasser im Vergleich zu den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan, Ableitung Schmutzwasser, Ableitung von Regenwasser.

Verkehr:

- Verkehrsuntersuchung: „DR.BRENNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH: Cologneo I GmbH & Co. KG – Euroforum Nord/Cologneo I Verkehrsuntersuchung Bericht, Stand 27.04.2017 Köln; Beschreibung der verkehrlichen Abwicklung im Plangebiet und den umgebenden Straßen.

Klima, Kaltluft/Ventilation: Beschreibung der stadtklimatischen Situation und Umgang mit den Klimawandelfolgen, hier zukünftige Hitzebelastung.

Landschaftsbild/Ortsbild: Beschreibung der Veränderung der Landschaft bzw. des Ortsbildes durch die geplanten Vorhaben.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen: sind bei den einzelnen betroffenen Umweltbelangen beschrieben.

Grundwasser: Beschreibung der Grundwassersituation im Plangebiet.

Mensch, Gesundheit, Explosionsgefahr, Kampfmittel: Betroffenheit durch den Schutzzradius der Liegeplätze für Gefahrgutsschiffe im Mülheimer Hafen. Betroffen ist eine Teilfläche des Grünzugs Charlier. Im Vorfeld der Abriss- und Baumaßnahmen ist eine Untersuchung auf Kampfmittelreste durchzuführen.

Mensch, Gesundheit, Hochwasserschutz: Beschreibung der vom Hochwasser betroffenen Bereiche des Plangebietes.

Mensch, Gesundheit, Erschütterungen: durch die Vorbeifahrten des ICE sind keine relevanten Erschütterungen bekannt.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Beschreibung des Umgangs mit Baudenkmälern im Plangebiet (sogenannte Schwebebahnhalle und Eckiger Rundbau sowie Atelierhaus, KunstWerk – ehemalige Kölnische Gummifabrik).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete: nicht betroffen.

Landschaftsplan: nicht betroffen.

Biologische Vielfalt: nicht betroffen.

Eingriff/Ausgleich: Das Plangebiet unterliegt aufgrund der vorhandenen Bebauung und Versiegelung nicht der Ausgleichspflicht. Vermeidungs- und Minimierungsgrundsätze werden bei der Planung berücksichtigt.

Oberflächengewässer: nicht betroffen.

Darstellungen von sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes: nicht betroffen.

Magnetfeldbelastung: nicht betroffen.

Erneuerbare Energien/Energieeffizienz: keine Aussagen.

Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern: siehe Abwässer, sonst nicht betroffen.

- Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Dienststellen der Stadt Köln sowie der Öffentlichkeit zu den vorgenannten Umweltbelangen und zum Belang Umgang mit Starkregenereignissen liegen vor.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 69460/07 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Februar 2018 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 09.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 14. Dezember 2017	Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung gez. Andrea Blome, Beigeordnete
-----------------------------	---

308 Widmung von Straßenteilstücken der Straße Marienhof in Köln-Zollstock zwischen Raderthalgürtel und Fritz-Hecker-Straße

Die Widmung des Teilstücks der Straße Marienhof in Köln-Zollstock (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Flurstück 2403) sowie des Kreuzungsbereiches zwischen Marienhof und der Fritz-Hecker-Straße (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53, Teilstück aus Flurstück 2400), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

309 Widmung eines Teilstücks der Sinziger Straße in Köln-Marienburg

Die Widmung eines Teilstücks der Sinziger Straße von der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Sinziger Str. 14, entlang der Grundstücke Sinziger Str. 18 und 20, bis zur Einmündung in die Grünanlage, (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 54, Teilflächen aus den Flurstücken 753 und 724) in Köln-Marienburg als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

310 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die bauliche Änderung von 3 Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße, Bahn-km 0,367 der Strecken 2651, 2668 Köln – Gießen, Köln Hbf – Köln Deutzerfeld in der Stadt Köln

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die bauliche Änderung von 3 Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße, Bahn-km 0,367 der Strecken 2651, 2668 Köln – Gießen, Köln Hbf – Köln Deutzerfeld in der Stadt Köln.

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB Netz AG plant in Köln Deutz die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße in Nähe des Bahnhofs Köln-Messe/Deutz, auf der die Strecken Köln-Messe/Deutz nach Gießen (Strecke 2651) sowie Köln-Messe/Deutz nach Köln Deutzerfeld Betriebsbahnhof (Strecke 2668) verlaufen. Derzeit besteht das zu erneuernde Bauwerk aus drei einzelnen Stahl-Stabbogenüberbauten.

Es ist geplant, die drei vorhandenen Stahl-Stabbogenbrücken aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes sowie ihrer zu geringen Durchfahrts Höhe im Randbereich von ca. 3,50 m zurückzubauen und durch zwei neue getrennte Überbauten in Stahl-Beton-Verbundweise zu ersetzen. Die Planung sieht vor, zuerst die beiden nördlichen Überbauten (Gleis der Strecke 2668 und 2651 Gegenrichtung) und nach deren Fertigstellung den südlichen Überbau (Gleis der Strecke 2651) zu erneuern. Nach der Erneuerung besteht das Bauwerk aus zwei Brückenüberbauten (2-gleisiger nördlicher Überbau und 1-gleisiger südlicher Überbau).

Die Erneuerung der Bogenbrücken steht in direktem Zusammenhang mit der geplanten Spurplanänderung der Strecke 2668. Die beiden Projekte (Erneuerung der EÜ und Spurplanänderung) müssen gleichzeitig umgesetzt werden, da unmittelbare technische Abhängigkeiten insbesondere durch den Betrieb des Bahnhofs Köln-Messe/Deutz bestehen.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 08.01.2018 bis 07.02.2018 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21.02.2018 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

In Bezug auf die Schutzgüter des UVPG sind die Einwendungen und Stellungnahmen nach Fristablauf nur in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Köln, den 14.12.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

311 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Köln-Süd, Strecke 2630, Bahn-km 3,168

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Umbau des Bahnhofs Köln-Süd, Strecke 2630, Bahn-km 3,168

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Im Rahmen des Projektes Rhein-Ruhr-Express (RRX) plant die DB Station & Service den Umbau des Bahnhofs Köln-Süd. Der Bahnhof Köln-Süd ist Bestandteil des Konzepts des Rhein-Ruhr-Express (RRX), Außenast 6, der eine Anbindung

an den RRX-Kernkorridor zwischen Köln und Dortmund/Hamm gewährleisten soll.

Die für den Betrieb des RRX vorgesehenen Züge erfordern Umbaumaßnahmen an den Bahnsteigen des Bahnhofs Köln-Süd. Zudem ist geplant eine Personenunterführung von der Zülpicher Straße zur unmittelbaren Erschließung der Bahnsteige 1 (Gleis 1 und 2) und Bahnsteig 2 (Gleis 3 und 4) zu errichten. Die Bahnsteige sollen dann jeweils mit einer Treppenanlage und barrierefrei mit jeweils einem Aufzug erreicht werden. Auf der Zülpicher Straße ist vorgesehen, das Bestandsgebäude (ehem. Bistro/Biergarten) auf der südwestlichen Seite der Eisenbahnunterführung, zwischen den Bahngleisen und der Universität, zurückzubauen.

Die Planung sieht vor, das Bahnsteigdach am Bahnsteig 1 zu modernisieren und am Bahnsteig 2 sollen zusätzlich mehrere Teilbahnsteigdächer neu errichtet werden. Die Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, sowie die Bahnsteigausrüstung und Wegeleitung sollen entsprechend angepasst bzw. neu errichtet werden.

Einzelheiten der Planänderung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 08.01.2018 bis 07.02.2018 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 21.02.2018 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

In Bezug auf die Schutzgüter des UVPG sind die Einwendungen und Stellungnahmen nach Fristablauf nur in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Köln, den 11.12.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

312 Veröffentlichung der geprüften und am 12. Dezember 2017 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes SparkasseKölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2016

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	€	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	12.375,00		18.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	35.400.861,97		37.188.261,28
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	12.776.463,95		11.292.187,51
		48.189.700,92	48.498.448,79
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		43.990.970,72	73.188.794,74
Summe der AKTIVA		592.180.671,64	621.687.243,53

Bilanz zum 31. Dezember 2016

PASSIVA	€	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	73.188.794,74		96.135.764,57
1.5 Jahresüberschuss	29.197.824,02		22.946.969,83
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-43.990.970,72		-73.188.794,74
		0,00	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	69.188.871,39		96.620.352,13
		69.188.871,39	96.620.352,13
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	28.089.327,94		30.164.419,09
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		522.991.800,25	525.066.891,40
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		592.180.671,64	621.687.243,53

Bonn, den 6. Juni 2017

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2016 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

18.12.2017 (Montag)	<u>Nachrichtlich:</u> Sondersitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/ Vergabe/Internationales und der Bezirksvertretung Innenstadt Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 18.00 Uhr		
--------------------------------	--	--	--

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.